



Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. (BVK)

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes
über genetische Untersuchungen beim Menschen
(Gendiagnostikgesetz – GenDG)

Vorbemerkung

Der Gesetzgeber strebt mit dem Gesetz das Ziel an, die mit der Untersuchung menschlicher genetischer Eigenschaften verbundenen möglichen Gefahren von genetischer Diskriminierung zu verhindern und gleichzeitig die Chancen des Einsatzes genetischer Untersuchungen für den einzelnen Menschen zu wahren. Der Gesetzgeber sieht angesichts der Entwicklungen der Humangenomforschung die Notwendigkeit, die Bürgerinnen und Bürger in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung auszuüben.

Der BVK, der für 11.000 Mitglieder und ca. weitere 35.000 assoziierte Versicherungsvermittler spricht, begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Referentenentwurf, insbesondere:

- Das Recht des Einzelnen, die eigenen genetischen Befunde zu kennen (Recht auf Wissen) als auch das Recht, diese nicht zu kennen (Recht auf Nichtwissen).
- Die Notwendigkeit der rechtswirksamen Zustimmung des Einzelnen zu genetischen Untersuchungen.
- Die Verpflichtung zur Beratung vor und nach einer genetischen Untersuchung in besonderen Fällen und
- das Verbot des Arbeitgebers, eine genetische Untersuchung zu verlangen.

Stellungnahme zu § 18 GenDG-E – Genetische Untersuchungen im Versicherungsbereich

Eine besondere Bestimmung des Referentenentwurfs regelt genetische Untersuchungen im Zusammenhang eines Versicherungsvertrages:

§ 18

Genetische Untersuchungen und Analysen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages

(1) Der Versicherer darf von Versicherten weder vor noch nach Abschluss des Versicherungsvertrages

- 1. die Vornahme genetischer Untersuchungen oder Analysen verlangen oder*
- 2. die Mitteilung von Ergebnissen oder Daten aus bereits vorgenommenen genetischen Untersuchungen oder Analysen verlangen oder solche Ergebnisse oder Daten entgegennehmen oder verwenden.*

Für die Lebensversicherung, die Berufsunfähigkeitsversicherung, die Erwerbsunfähigkeitsversicherung und die Pflegeversicherung gilt Satz 1 Nr. 2 nicht, wenn eine Leistung von mehr als 300.000 € oder mehr als 30.000 € Jahresrente vereinbart wird.

(2) Vorerkrankungen und Erkrankungen sind anzuzeigen; insoweit sind die §§ 19 bis 22 und 47 des Versicherungsvertragsgesetzes anzuwenden.

Der BVK begrüßt auch diese für einen Versicherungsvertrag bestimmten Regelungen, da mit ihnen

- zunächst nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 GenDG-E weiterhin gewährleistet wird, dass Versicherungsunternehmen zum Abschluss eines Versicherungsvertrages keine genetischen Untersuchungen oder Analysen verlangen dürfen,
- dass weiterhin der Zugang zu den privaten Kranken- und Lebensversicherungen nicht im Hinblick auf genetische Eigenschaften erschwert oder verweigert werden kann, ohne
- dass die bisherigen versicherungsvertragsrechtlichen Auskunftspflichten des Versicherten aufgehoben werden (§ 18 Abs. 2 GenDG-E).

Notwendig erscheint dem BVK auch das in § 18 Abs. 1 Nr. 2 GenDG-E enthaltene Verbot, nach durchgeführten genetischen Untersuchungen oder Analysen zu fragen oder solche Ergebnisse oder Daten entgegenzunehmen oder zu verwenden. Einschränkungen dieser Bestimmung hinsichtlich der ungewollten und ungefragten Entgegennahme von Ergebnissen und Daten einer durchgeführten genetischen Untersuchung oder Analyse würden zu einer Umgehung sowohl durch den Versicherer als auch durch den Versicherten führen: Der Versicherer würde versuchen, sich vom Vertrag zu lösen oder

eine höhere Prämie verlangen, der Versicherte würde bei einem späteren für ihn günstigeren Ergebnis einer Untersuchung eine niedrigere Prämie verlangen.

Nicht zu befürchten erscheint es dem BVK, dass mit der Regelung des § 18 GenDG-E die Gefahr entstehe, dass Versicherungsunternehmen gezwungen sein könnten, Produkte vom Markt zu nehmen, weil durch die Ausnutzung des Wissens oder Nichtwissens von Krankheitsanlagen erhöhte wirtschaftliche Risiken bei den Versicherungsunternehmen entstehen. Für eine solche Befürchtung fehlen jegliche nachprüfbare Fakten, zumal gendiagnostisch erkannte Krankheitsanlagen nicht zwingend zu einem Ausbruch einer Erkrankung führen. Aufgrund der Erkenntnisse bei der Inanspruchnahme von Vorsorgeuntersuchungen ist zudem nicht davon auszugehen, dass die Bevölkerung im hohen Maße gendiagnostische Untersuchungen in Anspruch nimmt.

Begründen lässt sich die Ablehnung der Entgegennahme oder Verwertung gendiagnostischer Erkenntnisse und Analysen auch nicht mit dem Hinweis, dass durch das Gesetz die Chance des Versicherungsnehmers vernichtet würde, bei guten Ergebnissen einer diagnostischen Untersuchung eine niedrige Versicherungsprämie erreichen zu können. Das Grundprinzip einer jeden Versicherung ist, dass der Versicherungsfall ein ungewisses Ereignis darstellt und dass gute Risiken in Solidarität zu schlechten Risiken stehen.

Begrenzung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 GenDG-E

Als richtig erachtet es der BVK, das Verbot der Entgegennahme und Verwertung gendiagnostischer Untersuchungen oder Analysen auf Versicherungsverträge zu begrenzen, aus denen Leistungen von einmalig 300.000 € und weniger oder eine Jahresrente 30.000 € oder weniger bezogen werden. Mit dieser Bestimmung, die im Wesentlichen auch der Selbstbeschränkung der Deutschen Versicherer entspricht, kann die Ausnutzung eines Wissensvorsprungs im eigenen wirtschaftlichen Interesse zu Lasten der Solidargemeinschaft verhindert werden.

Bonn, den 1. Oktober 2008



RA Gerd Pulverich
Hauptgeschäftsführer

RAP/win/einstein/Gesetzes/GenDG-2008-10-01